

## **Abstimmungsvorschriften bei konkurrierenden Bürgerentscheiden** (Stimmabgabe, Auszählungsvorgang)

### **Stimmabgabe**

- Die abstimmungsberechtigte Person erhält einen Stimmzettel, auf dem die Fragestellung zu Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren), zu Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren), und die Stichfrage für den Stichentscheid abgedruckt ist.
- Die abstimmungsberechtigte Person hat für Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren), Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren) und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

### **Auszählung**

- Es wird zunächst unabhängig voneinander das Ergebnis von Bürgerentscheid 1, anschließend das Ergebnis von Bürgerentscheid 2 und schließlich das Ergebnis der Stichfrage ermittelt.

### **Auswertung der Ergebnisse**

- Ein Bürgerentscheid ist im Sinne der Fragestellung positiv entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt (sog. Quorum).
- Erfüllt nur einer der beiden Bürgerentscheide dieses Abstimmungsquorum, während der andere an dieser Hürde scheitert, gilt das Ergebnis des Bürgerentscheids, der das Quorum erfüllt hat.
- Erfüllen sowohl Bürgerentscheid 1 als auch Bürgerentscheid 2 im Ergebnis das Abstimmungsquorum, werden die beiden konkurrierenden Bürgerentscheide durch die Stichfrage entschieden. Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.  
Bei der Stichfrage gilt das Quorum von 20 % nicht.
- Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.